



Sächsisches Landesarbeitsgericht

Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Az.: 3 Sa 287/21

8 Ca 2645/20 ArbG Dresden

Verkündet am 03.05.2023

gez.
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

...

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht - Kammer 3 - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Herr ... auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 2023

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dresden vom 26.05.2021 – 8 Ca 2645/20 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
2. Die Revision wird für die Klägerin zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer kirchlichen Altersversorgung.

Die am 12.04.1942 geborene Klägerin war seit dem 01.09.1988 auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages vom 08.11.1988 (Anlage K 1 zur Klageschrift vom

05.11.2020; Bl. 25/26 d. A. 1. Instanz) als Sachbearbeiterin beim Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband ..., einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beschäftigt. Verbandsangehörige Kirchgemeinde war u.a. die Beklagte zu 2.

Unter dem 02.12.1993 unterzeichneten die Klägerin und der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband ... einen „Dienstvertrag“ (Anlage K 2 zur Klageschrift vom 05.11.2020; Bl. 27/28 d. A. 1. Instanz), der „in Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (...) im Sinne eines Nachtrages mit Wirkung vom 01.01.1993“ galt. Der „Dienstvertrag“ enthält u.a. folgende Regelungen:

§ 2

- (1) Für das Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz - LMG -) vom 26. März 1991 (Amtsblatt Seite A 35) und die Kirchliche Dienstverordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (Amtsblatt Seite A 81) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) (...)

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Recht gewährt.

Für die zusätzliche Altersversorgung kirchlicher Angestellter galt ab dem 01.01.1993 die „Verordnung über die Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an kirchliche Angestellte und Arbeiter im Ruhestand und ihrer Witwen/Witwer (Treuegeld-Verordnung)“ vom 11.06.1991 (ABl. S. A 58) in der zum 01.01.1993 in Kraft getretenen Fassung der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Treuegeld-Verordnung vom 11. Juni 1991“ vom 17.06.1993 (ABl. S. A 86). Diese wurde mit Wirkung ab dem 01.07.1994 von der „Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV)“ vom 07.06.1994 (ABl. S. A 159) abgelöst. Die VKAV ihrerseits trat gemäß § 24 Satz 2 der am 01.01.1997 in Kraft getretenen „Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)“ vom 26.11.1996 (ABl. S. A 270) mit Wirkung ab dem 01.01.1997 außer Kraft. Die an die Stelle der VKAV getretene KAV sah in ihrem § 1 Abs. 2 für bestimmte Personengruppen (weiterhin) eine kirchliche Altersversorgung vor, u.a. in § 1 Abs. 2 Lit. a) für Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die bis einschließlich 31.12.1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit von mindestens 10 Dienstjahren, aber bis einschließlich 30.11.1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung fällt. Die unter den persönlichen Geltungsbereich der KAV fallenden Mitarbeiter/innen wurden gemäß § 1 Abs. 3 KAV nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert.

Zum 01.01.1997 trat das „Kirchengesetz über die Zusatzversorgung der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zusatzversorgungsgesetz - ZVG)“ vom 21.11.1996 (ABl. S. A 244) in Kraft. Dies sieht für Mitarbeiter, die nach dem 31.12.1996 zu der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, einer ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke oder sonstigen Körperschaften in einem privatrechtlichen Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (KZVK) vor. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband ... meldete die Klägerin zum 01.01.1997 bei der KZVK an und erbrachte in der Folge die entsprechenden Umlagen. Während der Dauer ihrer Anstellung beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband ... war die Klägerin in unterschiedlichem zeitlichem Umfang weitestgehend in Teilzeit beschäftigt (vgl. zu den Einzelheiten die Aufstellung in Anlage B 1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2021; Bl. 199 d. A. 1. Instanz).

Mit Wirkung ab dem 01.05.2007 trat die Klägerin in den Ruhestand und bezog ab diesem Zeitpunkt eine Regelaltersrente in Höhe von 846,06 € brutto (vgl. Rentenbescheid vom 29.03.2007 in Anlage K 4 zur Klageschrift vom 05.11.2020; Bl. 30/31 d. A. 1. Instanz). Die kirchliche Versorgungskasse ... (KZVK) gewährte der Klägerin ab dem 01.05.2007 eine Betriebsrente in Höhe von (zunächst) 73,96 €.

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Dresden wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.10.2006 aufgelöst und in der Folge bis zum 29.09.2008 liquidiert.

Mit ihrer am 20.10.2010 vor dem Arbeitsgericht ... erhobenen Klage hat die Klägerin gegenüber den Beklagten für die Zeit ab dem 01.05.2007 die Zahlung eines (zusätzlichen) Treuegeldes nach der VKAV geltend gemacht. Insoweit hat sie die Ansicht vertreten, der ersatzlose Wegfall der ihr zugesagten betrieblichen Altersversorgung nach der VKAV zum 01.01.1997 sei unzulässig. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung seien nicht gegeben. Neben Leistungsanträgen für die Zeit vom 01.05.2007 bis 31.07.2011 hat die Klägerin die Feststellung beantragt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr über den 31.08.2011 hinaus Treuegeld nach der Verordnung über die Treuegeldgewährung (VKAV) unter Anpassung der jeweiligen Höhe entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu zahlen.

Mit Urteil vom 24.08.2011 – 10 Ca 4101/10 – hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Sächsische Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.04.2012 – 9 Sa 569/11 – zurückgewiesen. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 13.11.2012 – 3 AZN 1411/12 –).

Mit Urteil vom 14.07.2015 – 3 AZR 517/13 – entschied das Bundesarbeitsgericht in einem vergleichbaren Fall, dass die Umstellung der betrieblichen Altersversorgung zum 01.01.1997 nicht durch die Regelung unter § 5 des Dienstvertrages gedeckt sei. Die Ablösung der VKAV durch § 24 Satz 2 KAV und das ZVG i.V.m. den am 01.01.1997 geltenden Satzungsbestimmungen der Zusatzversorgungskasse verstoße gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, wie sie durch das dreistufige Prüfungsschema des Bundesarbeitsgerichts konkretisiert seien. Entsprechend könne die (dortige) Klägerin eine Versorgungsleistung nach dem VKAV in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung beanspruchen.

In der Folge der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erließ das Landeskirchenamt am 18.10.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die „Verordnung zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAV)“. Damit wurde in § 1 Abs. 2 KAV unter Buchstabe f) folgende Regelung aufgenommen:

- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4:
 - a) (...)
 - f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige und ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis am 1. Januar 1997 unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) fiel, die darüber hinaus die Voraussetzungen der Buchstaben a bis e nicht erfüllen und bei denen die Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse hinter denen, die durch die Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gewährt werden könnten, zurückbleiben.

Des Weiteren wurde im IV. Abschnitt der KAV folgende Regelung aufgenommen:

§ 23
Ergänzungsleistung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f

- (1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f werden in der Höhe gewährt, in der die Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse im Einzelfall hinter denen, die durch die Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung beansprucht werden könnten, zurückbleiben. Hierzu wird zunächst der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung ermittelt, der sich nach der VKAV unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dienstzeit ergeben hätte. Geht dieser Anspruch über die tatsächlichen Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse hinaus, wird die Differenz als Ergänzungsleistung gewährt. Nach Beginn der Zahlung erhöht sich die Ergänzungsleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 Prozent.
- (2) Bei Beantragung der Ergänzungsleistung nach Absatz 1 sind sowohl die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides als auch die Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse durch Vorlage des Leistungsbescheides jeweils zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nachzuweisen.
- (3) Der Barwert der Ergänzungsleistung wird auf Antrag oder wenn die monatliche Ergänzungsleistung 20 Euro nicht überschreitet als Einmalbetrag ausgezahlt.

Mit anwaltlichem Schreiben an das Landeskirchenamt vom 20.12.2017 (Anlage B 17 zum Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2021; Bl. 274 d. A. 1. Instanz) forderte die Klägerin unter Hinweis auf die Änderung der KAV „die Auszahlung einer weiteren Altersversorgung rückwirkend seit Rentenbeginn“. Hierauf antwortete das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 23.01.2018 (Anlage B 18 zum Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2021; Bl. 275 d. A. 1. Instanz) unter Hinweis auf ein beigefügtes Berechnungsblatt (Anlage B 21 zum Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2021; Bl. 278 d. A. 1. Instanz), dass ein monatlicher Anspruch auf Ergänzungsleistung nach der KAV in Höhe von 18,20 € bestehe, der gemäß § 23 Abs. 3 KAV als Einmalbetrag in Höhe von 2.485,72 € ausgezahlt werde. Diese Zahlung ging am 31.05.2021 auf dem Konto der Klägerin ein.

In weiteren Verlauf erhob die Klägerin erfolglos diverse Rügen gegen die Berechnung des Landeskirchenamtes. Im Ergebnis hat die Klägerin am 11.11.2020 erneut Klage vor dem Arbeitsgericht ... gegen die Beklagten erhoben und damit eine weitere Zahlung aus kirchlicher Altersversorgung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.10.2020 verlangt.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, ihr sei durch die Änderung der Bestimmungen zur kirchlichen Altersversorgung der Anspruch auf Zahlung eines Treuegeldes ersatzlos gestrichen worden. Die neue Altersversorgung bei der KZVK sehe für die Zeit bis zum 31.12.1996 keinen Ausgleich vor. Sie habe deshalb Anspruch auf die volle Mindestversorgung nach der VKAV ohne Anrechnung der Leistungen aus der zum 01.01.1997 neu eingeführten Altersversorgung. Dies sei im Zeitpunkt des Renteneintritts ein Betrag in Höhe von 42,65 € gewesen. Es sei in der Folge der Vergleichsberechnung jedoch nur ein Betrag von monatlich 18,20 € ausgeglichen worden. Zudem sei die Mindestrente entsprechend der Rentensteigerungen in Ostdeutschland zu dynamisieren. Im Ergebnis ergebe sich unter Berücksichtigung der monatlichen Zahlungen von 18,20 € für den Streitzeitraum vom 01.01.2017 bis 31.10.2020 ein Nachzahlungsanspruch in Höhe von 3.075,56 € brutto (zu den Einzelheiten der Berechnung vgl. das Vorbringen auf den Seiten 21/22 der Klageschrift vom 05.11.2020; Bl. 21/22 d. A. 1. Instanz). Hierfür hafte die Beklagte zu 1. als Abwicklerin der kirchlichen Altersversorgung, denn dem Regionalkirchenamt habe als unselbständigem Amt der Beklagten zu 1. gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände (Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG –) vom 20.04.1994 (ABl. 1994 S. A 100) die ordnungsgemäße Abwicklung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes ... und damit auch der gegen diesen bestehenden Ansprüche auf Zahlung einer kirchlich Altersversorgung obliegen. Die Liquidation habe nicht ohne die Berücksichtigung ihrer Ansprüche abgeschlossen werden dürfen. Vielmehr sei eine Nachliquidation durchzuführen. Die Beklagte zu 2. hafte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KGVG als Verbandsgemeinde für die nicht beglichenen Verbindlichkeiten des Kirchgemeindeverbandes. Die rechtskräftige Abweisung der Klagen im Vorprozess stehe den neuen Klagen nicht entgegen. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.07.2015 und die Änderung der KAV führe zu einer geänderten Rechtsprechungs- und Gesetzeslage und entziehe damit zugleich der früheren Klageabweisung zumindest bezogen auf künftige Ansprüche die Grundlage. Zudem werde im vorliegenden Verfahren im Unterschied zum vorhergehenden Rechtsstreit eine Dynamisierung der Mindestversorgung geltend gemacht und eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von langjährigen und erst ab 01.01.1997 neu eingestellten Mitarbeitern/innen gerügt,

weil für langjährige Mitarbeiter/innen in der neuen Versorgungsordnung keine Startgutschrift enthalten sei. Im vorliegenden Rechtsstreit stelle sich erstmalig die Problematik, ob die ursprünglichen Ansprüche auf Zahlung der Mindestversorgung bei der Vergleichsberechnung zu dynamisieren seien. Dies sehe § 23 Abs. 1 Satz 3 KAV erst für die Zeit ab dem 01.01.2017 vor mit der Folge, dass insoweit eine fehlerhafte Umsetzung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts im Hinblick auf die Vergangenheit vorliege.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.075,56 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich aus jeweils 51,11 € seit dem 01.02.2017, 01.03.2017, 01.04.2017, 01.05.2017, 01.06.2017, 01.07.2017, aus weiteren jeweils 53,60 € seit dem 01.08.2017, 01.09.2017, 01.10.2017, 01.11.2017, 01.12.2017, 01.01.2018, 01.02.2018, 01.03.2018, 01.04.2018, 01.05.2018, 01.06.2018, 01.07.2018, aus weiteren jeweils 56,02 € seit dem 01.08.2018, 01.09.2018, 01.10.2018, 01.11.2018, 01.12.2018, 01.01.2019, 01.02.2019, 01.03.2019, 01.04.2019, 01.05.2019, 01.06.2019, 01.07.2019, aus weiteren jeweils 58,94 € seit dem 01.08.2019, 01.09.2019, 01.10.2019, 01.11.2019, 01.12.2019, 01.01.2020, 01.02.2020, 01.03.2020, 01.04.2020, 01.05.2020, 01.06.2020, 01.07.2020 und aus weiteren jeweils 62,18 € seit dem 01.08.2020, 01.09.2020, 01.10.2020 sowie 01.11.2020 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung haben sie ausgeführt, die Klagen seien bereits unzulässig, denn die Streitgegenstände im vorliegenden Rechtsstreit und in dem rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit der Parteien seien identisch. Sowohl das Klageziel (Erhöhung der kirchlichen Altersversorgung) als auch der Klagegrund (Unwirksamkeit der Umstellung des Altersversorgungssystems zum 01.01.1997) seien gleich, wie ein Vergleich der Klageschriften vom 20.12.2010 und 05.11.2020 zeige. Die Klägerin verfolge im vorliegenden Rechtsstreit die Argumente weiter, mit denen sie sich bereits im vorherigen Rechtsstreit gegen die Ablösung der VKAV zum 01.01.2017 gewandt habe.

Unabhängig davon seien sie für den geltend gemachten Anspruch nicht passivlegitimiert, denn der Anspruch auf kirchliche Altersversorgung richte sich gemäß § 9 Abs. 2 KAV gegen den letzten Anstellungsträger, hier also gegen den Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Dieser existiere jedoch seit dem Abschluss der Liquidation am 29.09.2008 nicht mehr. Jedenfalls stünden der Klägerin auch in Ansehung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 14.07.2015 keine weitergehenden Versorgungsansprüche mehr zu. Das Bundesarbeitsgericht sei zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die Ablösung der Versorgungsordnung zum 01.01.1997 in die Zuwachserwartungen des Mitarbeiters eingegriffen worden sei. Ein solcher Eingriff liege vor, wenn die Ablösung dazu führe, dass die Versorgung nach der neuen Versorgungsordnung hinter der Versorgung nach der alten Versorgungsordnung, wenn diese noch im Zeitpunkt des Renteneintritts bestanden hätte, zurückbleibe. Diese Grundsätze seien durch die Änderung der KAV mit Wirkung zum 01.01.2017 umgesetzt worden, die nunmehr eine Vergleichsberechnung vorsehe. Im Falle der Klägerin habe diese einen monatlichen Differenzbetrag in Höhe von 18,20 € ergeben, der der Klägerin in Form eines kapitalisierten Einmalbetrages in Höhe von 2.485,72 € angeboten worden sei.

Mit seinem der Klägerin am 22.06.2021 zugestellten Urteil vom 26.05.2021 hat das Arbeitsgericht die Klagen (als unzulässig) abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 16.07.2021 beim Sächsischen Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufung, die sie am 13.09.2021 begründet hat, nachdem die Frist zur Berufungsbegründung auf ihren am 02.08.2021 eingegangenen Antrag bis zum 22.09.2021 verlängert worden war.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, das Arbeitsgericht habe die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Sie verfolge mit ihrer neuen Klage einen anderen Streitgegenstand. Mit der Abweisung ihres Feststellungsantrages sei nur über weitere Ansprüche nach der VKAV entschieden worden. Zudem sei durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.07.2015 eine Zäsur eingetreten. Auf der Grundlage dieser Entscheidung lasse sich die Zurückweisung ihrer Berufung im vorherigen Rechtsstreit nicht mehr halten mit der Folge, dass unter Beachtung der Fortentwicklung der

Rechtsprechung über ihre Ansprüche für die Zeit nach dem 14.07.2015 neu zu entscheiden sei. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, Kläger dafür zu bestrafen, dass sie künftige Ansprüche bereits geltend gemacht hätten, während Kläger, die nur bereits fällige Ansprüche geltend gemacht hätten, sich auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung berufen könnten. Des Weiteren beinhalte die frühere Klage nicht die über die Anrechnungsdifferenz hinausgehende Mindestversorgung. Diese sei vielmehr erst Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auch sei zu berücksichtigen, dass nach Eintritt der Rechtskraft im vorhergehenden Rechtsstreit die KAV geändert worden sei. Schließlich stelle sie im vorliegenden Verfahren die zutreffende Berechnung des Nachzahlungsbetrages in Frage, der keine Dynamisierung beinhalte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts ... vom 26.05.2021 – 8 Ca 2645/20 – als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.075,56 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich aus jeweils 51,11 € seit dem 01.02.2017, 01.03.2017, 01.04.2017, 01.05.2017, 01.06.2017, 01.07.2017, aus weiteren jeweils 53,60 € seit dem 01.08.2017, 01.09.2017, 01.10.2017, 01.11.2017, 01.12.2017, 01.01.2018, 01.02.2018, 01.03.2018, 01.04.2018, 01.05.2018, 01.06.2018, 01.07.2018, aus weiteren jeweils 56,02 € seit dem 01.08.2018, 01.09.2018, 01.10.2018, 01.11.2018, 01.12.2018, 01.01.2019, 01.02.2019, 01.03.2019, 01.04.2019, 01.05.2019, 01.06.2019, 01.07.2019, aus weiteren jeweils 58,94 € seit dem 01.08.2019, 01.09.2019, 01.10.2019, 01.11.2019, 01.12.2019, 01.01.2020, 01.02.2020, 01.03.2020, 01.04.2020, 01.05.2020, 01.06.2020, 01.07.2020 und aus weiteren jeweils 62,18 € seit dem 01.08.2020, 01.09.2020, 01.10.2020 sowie 01.11.2020 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen

und verteidigen die angegriffene Entscheidung als zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im zweiten Rechtszug wird auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die gemäß § 64 Abs. 2 lit. b ArbGG statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sowie ausgeführte Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ... vom 26.05.2021 ist zurückzuweisen, denn sie ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat die Klagen im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

A.

Die Klagen sind entgegen der Entscheidung des Arbeitsgerichts insoweit zulässig, als die Klägerin ihre Klage (auch) auf die ab dem 01.01.2017 geltende Regelung des § 23 KAV stützt. Nur insoweit steht der Zulässigkeit die rechtskräftige Abweisung der Feststellungsklagen der Klägerin im Urteil des Arbeitsgerichts ... vom 24.08.2011 – 10 Ca 4101/10 – nicht entgegen.

1. Wird in einem nachfolgenden Prozess über den identischen prozessualen Anspruch oder dessen kontradiktorisches Gegenteil gestritten, ist diese Klage unzulässig. Dies gilt auch, wenn im Zweitprozess eine andere Klageart gewählt wird. Der ausschlaggebende Abweisungsgrund bei einer klageabweisenden Entscheidung wird Teil des in Rechtskraft erwachsenden Entscheidungssatzes und nicht allein Element der Entscheidungsbegründung. Die Unzulässigkeit ist als von Amts wegen zu beachtende negative Prozessvoraussetzung ungeachtet einer eventuellen Rüge zu prüfen.

Nach dem für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren geltenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff wird der Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens durch

den gestellten Antrag (Klageantrag) und den ihm zugrunde liegenden Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird, bestimmt. Der Streitgegenstand ergibt sich also nicht allein aus dem Antragsziel. Die Einheitlichkeit des Klageziels genügt deshalb nicht, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen. Vielmehr muss auch der Klagegrund identisch sein. Zu diesem sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht vorträgt. Vom Streitgegenstand werden damit alle materiell-rechtlichen Ansprüche erfasst, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen. Das gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Tatsachen des Lebenssachverhalts von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Parteien die im Vorprozess nicht vorgetragenen Tatsachen des Lebensvorgangs damals bereits kannten und hätten vortragen können (so BAG, Urteil vom 02.12.2021 – 3 AZR 123/21 – Rn. 30/31, m.w.N., NZA 2022, 852, 857).

2. Ausgehend hiervon steht das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts ... vom 24.08.2011 – 10 Ca 4101/10 – einer gerichtlichen Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit nicht vollständig entgegen. Die Streitgegenstände der beiden Rechtsstreite sind insoweit unterschiedlich, als die Klägerin ihren Anspruch im vorliegenden Rechtsstreit (auch) auf § 23 KAV stützt.

a) Unzulässig sind die Klagen im vorliegenden Rechtsstreit, soweit die Klägerin ihren Anspruch (erneut) unmittelbar auf die Bestimmungen der VKAV stützt.

Im vorhergehenden Rechtsstreit hat die Klägerin sich darauf berufen, dass die Beklagten zur Zahlung eines Treuegeldes unmittelbar auf der Grundlage der Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als kirchliche Altersversorgung (VKAV) in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung verpflichtet seien, da

die Aufhebung der VKAV und Ablösung durch die KAV nicht wirksam seien. Entsprechend hat die Klägerin im vorhergehenden Rechtsstreit u.a. beantragt, festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr über den 31.08.2011 hinaus Treuegeld nach der VKAV über Anpassung der jeweiligen Höhe entsprechend den Regelungen des BetrAVG zu zahlen. Diesen Anspruch verfolgt die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.10.2020 weiterhin. Unter zum Teil wörtlicher Wiederholung ihrer Argumente aus dem vorhergehenden Rechtsstreit vertritt die Klägerin weiterhin die Ansicht, dass eine Ablösung der VKAV durch die KAV zum 01.01.1997 rechtswidrig gewesen sei. Dabei wiederholt sie u.a. auch das Argument der fehlenden Startgutschrift in der KAV für Arbeitnehmer, die – wie die Klägerin – bereits unter die VKAV gefallen sind. Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich ein anderer Streitgegenstand nicht daraus, dass sie nunmehr die Ansicht vertritt, sie müsse sich die Zahlungen aus der KAV nicht auf Ansprüche aus der VKAV anrechnen lassen. Entscheidend ist vielmehr, dass im Vorprozess durch die Abweisung des Feststellungsantrages ein Anspruch aus der VKAV bereits dem Grunde nach rechtskräftig auch für die Zeit 01.09.2011 und damit auch für den Streitzeitraum im vorliegenden Verfahren verneint worden ist. Klagegrund und Klageanspruch in beiden Rechtsstreiten sind somit identisch. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Klägerin meint, Ansprüche aus der VKAV seien über den 31.12.1996 hinaus zu dynamisieren. Auch ein Anspruch auf Dynamisierung setzt einen dem Grunde nach (fort-)bestehenden Anspruch aus der VKAV voraus, der im Vorprozess bezogen auf die Klägerin rechtskräftig verneint worden ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin rechtfertigen weder das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.07.2015 noch die Änderung der KAV zum 01.01.2017 eine andere Entscheidung. Eine Änderung der Rechtsprechung führt nicht dazu, dass die Rechtskraftwirkung von bereits rechtskräftigen Urteilen aus der Vergangenheit entfällt. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der von der Klägerin zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.11.2004 (– XII ZR 120/02 – zitiert nach Juris). Ausdrücklich ist dort unter Randnummer 9 ausgeführt, dass es einer Durchbrechung der Rechtskraft nach § 323 ZPO nicht bedarf, wenn eine vormals fehlende Anspruchsvoraussetzung später – also nach Eintritt der Rechtskraft im Vorprozess – eintritt

oder eine neue Tatsache eintritt, die einen anderen, vom rechtskräftigen Urteil nicht erfassten Lebensvorgang schafft. Beide Fallgestaltungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Weder ist eine Voraussetzung für einen Anspruch nach der VKAV nach Eintritt der Rechtskraft im Vorprozess eingetreten, noch ist eine Tatsache eingetreten, die einen anderen, vom rechtskräftigen Urteil im Vorprozess abweichenden Lebenssachverhalt geschaffen hat. Das Bundesarbeitsgericht hat vielmehr bei einer unveränderten Tatsachengrundlage allein die Rechtslage in dem Parallelverfahren anders beurteilt, als das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht im Vorprozess der Klägerin. Wenn die Klägerin meint, dass es keine Rechtfertigung dafür gebe, sie dafür zu „bestrafen“, dass sie im Vorprozess künftige Ansprüche bereits im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht habe, verkennt sie, dass diese „Bestrafung“ eben gerade auf der Wirkung der Rechtskraft beruht. Hätte die Klägerin im umgekehrten Fall eine rechtskräftige Feststellung von zukünftigen Rentenansprüchen erlangt, hätten die Beklagten sich ebenfalls nicht darauf berufen können, dass sie aufgrund der Rechtsmeinung des Bundesarbeitsgerichts in einem späteren Urteil eigentlich ja gar keine laufenden Rentenleistungen (mehr) schuldeten.

Schließlich steht auch die Änderung der KAV zum 01.01.2017 der Rechtskraftwirkung der Abweisung der Feststellungsklage im Vorprozess nicht entgegen. Die Änderung der KAV führt nicht dazu, dass im Hinblick auf unmittelbare Ansprüche aus der VKAV eine Änderung des Lebenssachverhalts eingetreten ist. Insbesondere ist durch die Änderung der KAV zum 01.01.2017 die Regelung unter § 24 Satz 2 KAV, dass die VKAV mit Wirkung ab dem 01.01.1997 außer Kraft getreten ist, nicht berührt worden. Die KAV in der ab dem 01.01.2017 sieht damit weiterhin für Arbeitnehmer wie die Klägerin keine unmittelbaren Ansprüche aus der VKAV mehr vor. Sie gewährt einer in § 1 Abs. 2 Lit. f) KAV definierten Gruppe von Mitarbeiter/innen – zu der die Klägerin gehört – vielmehr einen in § 23 KAV geregelten neuen, eigenständigen Anspruch auf Ergänzungsleistung.

b) Zulässig sind die vorliegenden Klagen entgegen der Entscheidung des Arbeitsgerichts soweit die Klägerin ihre Forderung im vorliegenden Rechtsstreit (auch) auf die erst nach Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts ... vom 24.08.2011 durch

die Verordnung zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 18.10.2016 (ABl. 2016 S. A 194) eingefügte Regelung des § 23 KAV betreffend eine Ergänzungsleistung für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Lit. f) KAV stützt. Ein solcher Anspruch konnte dennotwendig nicht Streitgegenstand des Urteils vom 24.08.2011 sein, da die Regelung, auf die sich die Klägerin beruft, bei Verkündung des Urteils noch gar nicht galt. Zudem befindet sich die Regelung des § 23 KAV in einer anderen Versorgungsordnung als der VKAV. Jede Versorgungsordnung stellt jedoch einen eigenen Lebenssachverhalt im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung dar (vgl. BAG, Urteil vom 02.12.2021 – 3 AZR 123/21 – Rn. 34, NZA 2022, 852, 857).

B.

Bezogen auf einen Anspruch auf Ergänzungsleistung nach § 23 KAV ist die Klage gegen die Beklagte zu 1. jedoch unbegründet, denn nach dem Vorbringen der Klägerin ist die Beklagte zu 1. bereits nicht passivlegitimiert. Die Klägerin hat keine Tatsachen vorgetragen, die einen Tatbestand erkennen lassen, aus dem die Beklagte zu 1. die mit der Klage verfolgte Leistung schuldet.

1. Ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte zu 1. aus der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26.11.1996 (ABl. 1996 S. A 270) scheidet aus.

a) Zahlungspflichtig für Leistungen nach der KAV ist gemäß § 9 Abs. 2 KAV die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat. Unstreitig hat die Klägerin vor Eintritt in die Altersrente am 01.05.2007 nicht im Dienst der Beklagte zu 1. gestanden. Arbeitgeber war vielmehr der zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Dieser war gemäß § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände (Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG –) vom 20.04.1994 (ABl. 1994 S. A 100) eine selbständige (kirchliche) Körperschaft des öffentlichen Rechts.

b) Die Beklagte zu 1. ist keine Rechtsnachfolgerin des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dessen Rechtsfähigkeit ist vielmehr mit dem Abschluss seiner Liquidation am 29.09.2008 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 KGVG (ersatzlos) erloschen.

2. Die Beklagte zu 1. haftet auch nicht für nach der Liquidation noch offene Verbindlichkeiten des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KGVG sollen vor der Auflösung eines Kirchgemeindeverbandes sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten beglichen sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen ist, haften gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KGVG alle bisherigen Verbandsgemeinden für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Entsprechend scheidet eine Haftung der Beklagten zu 1. aus, denn sie war keine Verbandsgemeinde des liquidierten Kirchgemeindeverbandes.

3. Eine Haftung der Beklagten zu 1. käme allenfalls über §§ 278, 831 bzw. 839 BGB für vorsätzlich oder fahrlässig vom Regionalkirchenamt bzw. vom Liquidator im Rahmen der Liquidation des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes ... zu Lasten der Klägerin verursachte Schäden in Betracht, denn gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KGVG hat das Regionalkirchenamt im Falle der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes den Kirchgemeindeverband abzuwickeln und einen Liquidator zu bestimmen. Das Regionalkirchenamt ist seinerseits ein rechtlich unselbständiges Amt der Beklagten zu 1. Umstände, die einen Schadenersatzanspruch begründen könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Sie geht vielmehr aus nicht nachvollziehbaren Gründen davon aus, die Beklagte zu 1. als „Abwicklerin der kirchlichen Altersversorgung“ unmittelbar auf Leistungen aus der KAV in Anspruch nehmen zu können. Woraus sich insoweit ein Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten zu 1. und der Klägerin ergibt, welches einen Leistungsanspruch gegenüber der Beklagten zu 1. begründet, ist aus dem Vorbringen der Klägerin nicht zu erkennen.

C.

Die Klage gegen die Beklagte zu 2. ist ebenfalls nicht begründet.

1. Entgegen der von der Beklagten zu 2. vertretenen Ansicht ist sie für die von der Klägerin verfolgten Ansprüche passivlegitimiert. Die Beklagte zu 2. haftet für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche im Falle ihres Bestehens gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KGVG.

a) Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KGVG sollen vor der Auflösung eines Kirchgemeindevverbandes sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten beglichen sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen ist, haften gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KGVG alle bisherigen Verbandsgemeinden für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

b) Ansprüche der Klägerin auf Leistungen der kirchlichen Altersversorgung nach der KAV wären gegenüber dem Ev.-Luth. Kirchgemeindevverband ... entstanden, denn zahlungspflichtig für Leistungen nach der KAV ist gemäß § 9 Abs. 2 KAV die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat. Unstreitig hat die Klägerin vor Eintritt in die Altersrente am 01.05.2007 im Dienst des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ev.-Luth. Kirchgemeindevverbandes ... gestanden. Aufgrund ihrer Rechtsnatur als wiederkehrende Leistungen konnten diese Ansprüche nicht vor der Auflösung des Kirchgemeindevverbandes vollständig beglichen werden mit der Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KGVG alle bisherigen Verbandsgemeinden für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften. Eine dieser Verbandsgemeinden war unstreitig die Beklagte zu 2.

2. Ansprüche der Klägerin, die sich für sie aus der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelung des § 23 KAV ergeben, sind jedoch durch die Zahlung des Einmalbetrages in Höhe von 2.485,72 € erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB). Ansprüche auf eine

monatliche, dynamisierte Ergänzungsleistung für den Streitzeitraum bestehen daher nicht (mehr).

a) Gemäß § 23 Abs. 3 KAV wird der Barwert der Ergänzungsleistung, ohne dass es insoweit eines Antrages oder einer Zustimmung der Mitarbeiterin bedarf, als Einmalzahlung ausgezahlt, wenn die monatliche Ergänzungsleistung 20,00 € nicht überschreitet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Klägerin fällt unter den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 1 Abs. 2 Lit. f) KAV. Sie hat demgemäß nach § 23 Abs. 1 KAV Anspruch auf eine Ergänzungsleistung in der Höhe, in der die Leistungen der KZVK hinter denen, die nach der VKAV in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung beansprucht werden könnten, zurückbleiben. Bezogen auf die Frage, ob die monatliche Ergänzungsleistung 20,00 € nicht überschreitet und ob damit gemäß § 23 Abs. 3 KAV eine Abfindung durch eine Einmalzahlung möglich ist, ist entsprechend § 4 KAV auf den Zeitpunkt des Beginns des Bezuges der gesetzlichen Altersrente abzustellen, im Falle der Klägerin somit auf den 01.05.2007.

Am 01.05.2007 ergab sich für die Klägerin nach der Berechnung der Beklagten (vgl. Anlage B 21 zum Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2021; Bl. 278 d. A. 1. Instanz) aus der VKAV ein monatlicher Anspruch in Höhe von 92,16 €. Nach der Berechnung der Klägerin ergab sich ausgehend von einer Mindestversorgung von 42,65 € am 31.12.1996 und unter Berücksichtigung der Erhöhungen der gesetzlichen Altersrente in Ostdeutschland (1997 = 5,55 %, 1998 = 0,89 %, 1999 = 2,79 %, 2000 = 0,6 %, 2001 = 2,11 %, 2002 = 2,89 %, 2003 = 1,19 %, 2004 = 0 %, 2005 = 0 % und 2006 = 0 %) am 01.05.2007 eine Mindestversorgung aus der VKAV von lediglich 49,93 €. Soweit die Klägerin in der mündlichen Berufungsverhandlung die Ansicht vertreten hat, die Mindestversorgung habe einer weitergehenden Dynamisierung unterlegen, erschließt sich dies aus ihrem schriftsätzlichen Vorbringen nicht. Die Klägerin hat vielmehr selber auf den Seiten 21/22 ihrer Klageschrift (Bl. 21/22 d. A. 1. Instanz) eine Dynamisierung der Mindestrente für den Streitzeitraum errechnet, die durchge-

hend hinter dem von den Beklagten angenommenen Betrag zurückbleibt. Unter Berücksichtigung der Rentenzahlung der KZVK von 73,96 € ergab sich somit am 01.05.2007 nach der Berechnung der Beklagten eine Ergänzungsleistung nach § 23 Abs. 1 KAV in Höhe von 18,20 €, nach der Berechnung der Klägerin dagegen kein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung. Auf die Frage, ob sich in den Folgejahren möglicherweise aufgrund von Dynamisierungen ein höherer Ergänzungsbetrag ergab, kommt es für die Frage der Zulässigkeit einer Einmalzahlung nach § 23 Abs. 3 KAV nicht an.

b) Die Abfindung der Ergänzungsleistung durch eine Einmalzahlung verstößt nicht gegen § 3 BetrAVG.

Nach dessen Abs. 2 kann der Arbeitgeber eine laufende Leistung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betrug am 01.05.2007 monatlich 2.100,00 €, mithin durfte die laufende Leistung 21,00 € nicht übersteigen. Die abgefundene Ergänzungsleistung lag am 01.05.2007 mit (nach der Berechnung der Beklagten) 18,20 € unter der genannten Grenze.

c) Für die Berechnung der Abfindung gilt gemäß § 3 Abs. 5 BetrAVG § 4 Abs. 5 BetrAVG entsprechend. Danach muss der Abfindungsbetrag dem Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen künftigen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Abfindung entsprechen. Dass dies vorliegend nicht der Fall ist, hat die Klägerin nicht behauptet. Selbst wenn der Abfindungsbetrag jedoch zu niedrig bemessen sein sollte, führt dies nicht zum Wiederaufleben des Anspruchs auf monatliche Ergänzungsleistung. Die Klägerin hätte vielmehr allein einen Anspruch auf eine höhere Abfindung, den sie im vorliegenden Rechtsstreit nicht verfolgt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat die Kosten der von ihr ohne Erfolg eingelegten Berufung zu tragen.

Die Zulassung der Revision folgt aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Es gilt daher die nachfolgende

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von **der Klägerin/Berufungsklägerin**

Revision

eingelegt werden.

Die Revision muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden. Die Anschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet:

Postfach, 99112 Erfurt

oder

Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 26 36 - 0

Telefax: (03 61) 26 36 - 20 00.

Sie ist gleichzeitig innerhalb

einer Frist von zwei Monaten

schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Revisionschrift und die Begründung der Revision **müssen** von einem **Prozessbevollmächtigten** unterzeichnet oder von diesem in zulässiger elektronischer Form an das Bundesarbeitsgericht übermittelt werden

Als **Prozessbevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände und Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 müssen die Personen, die die Revisionschrift und die Begründung unterzeichnen, die Befähigung zum Richteramt haben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von dem Prozessbevollmächtigten qualifiziert elektronisch signiert ist oder von diesem signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. §§ 64 Abs. 7, 46c Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) eingereicht wird.

Auf die ab dem 01.01.2022 nach §§ 64 Abs. 7, 46 g Satz 1 ArbGG für Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und nach Maßgabe des § 46g Satz 2 ArbGG für vertretungsberechtigte Personen bestehende Pflicht zur Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person oder eines sicheren Übermittlungsweges im Sinne von § 46c Abs. 4 ArbGG bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments wird hingewiesen.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundesarbeitsgerichts (www.bundesarbeitsgericht.de/) abgerufen werden.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

Für die Beklagten/Berufungsbeklagten ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.

gez. ...
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

gez. ...
ehrenamtlicher
Richter

gez. ...
ehrenamtlicher
Richter

Hinweise der Geschäftsstelle:

Das Bundesarbeitsgericht bittet, sämtliche Schriftsätze in siebenfacher Ausfertigung beim Bundesarbeitsgericht einzureichen.